VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/93 DER KOMMISSION

vom 19. März 1993

zur Verteilung von EHM-Lizenzen für den Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten mit Orangen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 172/91 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3819/90 sind die EHM-Lizenzen, sollte ihre Erteilung zur Abschätzung der Gefahr einer Überschreitung der gesetzten Höchstgrenzen überwacht werden müssen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/92 [4], am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung zu erteilen, wenn in derselben Frist nichts anderes bestimmt wird. Da die Gefahr besteht, daß die für Orangen geltenden Höchstgrenzen überschritten werden, ist diese Bestimmung anzuwenden.

Ferner sollte vorgesehen werden, daß die Mitteilungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 vorzunehmen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Erteilung von EHM-Lizenzen für Orangen der KN-Codes 0805 10 41, 0805 10 45, 0805 10 49, 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29, 0805 10 31, 0805 10 35, 0805 10 39 sowie hinsichtlich der Mitteilung der in Portugal beantragten Mengen an die Kommission gilt Artikel 6 Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 41.
[2] ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1991, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 40.